

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LF2-A-4900/001-98

Bearbeiter
Dr. Krenn

02272/607
DW 6613

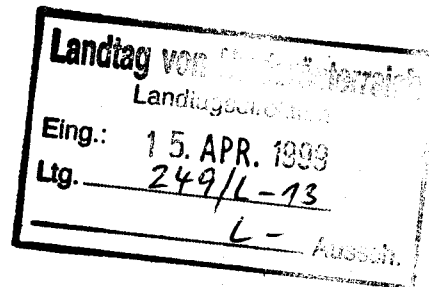
23. März 1999

Betrifft:

Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil:

Da das Schulzeitgesetz 1985 mit BGBl. I Nr. 45/1998 (wiederum) dahingehend geändert worden ist, dass der Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegt werden kann (nunmehr mit Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten aufgrund gleichlautender Anträge des Landesschulrates und des Landes), ist eine entsprechende Verordnungsermächtigung über die Verlegungsmöglichkeit der Semesterferien in das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. 5025, aufzunehmen.

Im Zuge dieser erforderlichen Novelle werden auch einige weitere Änderungen (Einschränkung der Aufnahme in die erste Klasse einer schulpflichtersetzenden Fachschule, Beurteilung des Verhaltens in der Schule nicht zwingend in jeder Schulstufe, terminologische Anpassungen) vorgenommen.

Kompetenzrechtlich beruht das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz (Ausführungsgesetz) gemäß Art. 14a Abs. 4 B-VG auf dem Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 648/1994, und dem Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 649/1994.

Mehrkosten – insbesondere für die Vertragspartner des „Konsultationsmechanismus“ – ergeben sich durch diese Änderungen nicht, da es sich einerseits nur um Berichtigungen bzw. schulorganisatorische Anpassungen handelt und andererseits gemäß § 74 Abs. 1 leg. cit. das Land gesetzlicher Schulerhalter für öffentliche Berufs- und Fachschulen einschließlich der diesen Schulen angegliederten Schülerheime, Lehr- und Versuchsbetriebe sowie Kursstätten ist.

Besonderer Teil:

Zu 1. (Inhaltsverzeichnis):

Aufgrund der Änderung der Überschrift des § 40 a (terminologische Anpassung) ist auch das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu 2. (§ 10 Abs. 1):

Die Einrichtung von Schulen oder Klassen nur für Burschen oder nur für Mädchen erscheint aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich; auch ist darauf hinzuweisen, dass von dieser Bestimmung seit vielen Jahren nicht mehr Gebrauch gemacht worden ist.

Zu 3. (§ 14 Abs. 2):

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, ist die Änderung über die Verlegungsmöglichkeit der Semesterferien erforderlich, um einen Gleichklang mit dem übrigen Schulwesen herzustellen: das bereits geänderte Schulzeitgesetz 1985 (des Bundes) gilt insbesondere für die mittleren und höheren Schulen; hinsichtlich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen wird das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, gleichfalls angepasst.

In Anbetracht der eher geringen Anzahl landwirtschaftlicher Schüler gegenüber den sonstigen Schülern wird festgelegt, dass für das landwirtschaftliche Schulwesen eine Verlegung nur in Übereinstimmung mit den allgemeinbildenden Pflichtschulen im Land Niederösterreich (also auf Basis des NÖ Schulzeitgesetzes 1978) erfolgen kann.

Die Verordnung über die Verlegung ist - zwecks besserer Dispositionsmöglichkeit für alle beteiligten Schüler, Eltern und Lehrer - analog dem Schulzeitgesetz 1985 bzw. dem NÖ Schulzeitgesetz 1978 vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht (Beispiel: sollte für Februar 2001 eine Verlegung der Semesterferien beabsichtigt sein, ist die Verordnung bis spätestens Ende 1999 zu erlassen).

Zu 4. (§ 26 Abs. 2):

Entsprechend der Bestimmung des § 29 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) wird festgelegt, dass eine Aufnahme in die erste Klasse einer schulpflichtersetzenden Fachschule aus einer mittleren oder höheren Schule während des Unterrichtsjahres ab 1. Jänner nicht mehr zulässig ist; dies ist nach Inkrafttreten des § 29 Abs. 8 SchUG erforderlich, um derartige Übertritte, die aus pädagogischer Sicht problematisch sind, hintanzuhalten.

Auf die Zuweisung im Sinne des ersten Satzes des § 26 Abs. 2 ist in diesem Zusammenhang nicht einzugehen, da sich der Verweis auf § 9 Abs. 3 nur auf Berufsschulen - und nicht auf schulpflichtersetzende Fachschulen - bezieht; hinsichtlich des Verweises auf § 73 Abs. 5 ist festzuhalten, dass eine Stilllegung oder Auflassung einer Schule mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur mit Beginn eines Schuljahres erfolgen wird und nicht im Zeitraum Jänner bis Juni, da es sich hierbei um eine sehr einschneidende Maßnahme für alle betroffenen Schüler, Eltern und Lehrer handelt, die längerfristig zu erfolgen hat.

Zu 5. (§ 33 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung werden Eignungserklärungen für Unterrichtsmittel von landwirtschaftlichen Schulbehörden anderer Bundesländer einer niederösterreichischen Eignungserklärung gleichgehalten; dies gilt aber nur unter der Voraussetzung dass diese Eignungserklärung auf einem Gutachten der „Schulbuchkommission der Länder“ (vgl. Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, LGBl. 5031-3) beruht.

Zu 6. (§ 36 Abs. 1):

Die derzeitige Formulierung der „ständigen Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht“ hat sich als wenig praktikabel erwiesen. Daher wird diese Bestimmung analog § 18 Abs. 1 SchUG angepasst und nur mehr die „Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht“ gefordert. In weiterer Folge wird die Verordnung über die Leistungsbeurteilung der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Gestaltung der Zeugnisformulare, LGBl. 5025/4, anzupassen sein (insbesondere § 5).

Zu 7. (§ 37 Abs. 4):

Die derzeitige Regelung über die Verständigungspflicht bei einem oder mehreren „Nicht genügend“ sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres ist zu wenig weitreichend, da zu diesem Zeitpunkt der Zeitraum für effektive und effiziente leistungsfördernde Maßnahmen zu kurz ist; insoferne wird - analog zu § 19 Abs. 4 SchUG - ein „Frühwarnsystem“ ab Beginn des zweiten Semesters eingerichtet; hierbei ist ein beratendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zwecks Festlegung eines konkreten Maßnahmenkataloges vorgesehen.

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Pflichtgegenstände (wie auch § 19 Abs. 4 SchUG), da auch für das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nur die Pflichtgegenstände relevant sind (vgl. § 42 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes); für den Fall, dass die Leistung eines Schülers in einem Freigegegenstand besonders nachlässt, kann § 37 Abs. 3 leg. cit. herangezogen werden (Verbindungsaufnahme mit den Erziehungsberechtigten durch den Klassenvorstand oder Lehrer).

Zu 8. (§ 37 Abs. 6):

Analog § 19 Abs. 7 SchUG soll klargestellt werden, dass sämtliche Verständigungen gemäß § 37 nur Informationscharakter und insbesondere nicht Bescheidcharakter haben und insoferne nicht gesondert angefochten werden können.

Zu 9. und 10. (§ 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 lit. e):

Nach der derzeitigen Regelung ist in jeder Schulstufe das Verhalten des Schülers in der Schule zu beurteilen; um auch diesbezüglich einen Gleichklang mit dem übrigen Schulwesen herzustellen (vgl. insb. § 18 Abs. 1 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung BGBl. II Nr. 35/1997), ist eine entsprechende Verordnungsermächtigung in § 39 aufzunehmen; die konkrete Umsetzung, in welchen Schularten und Schulstufen das Verhalten des Schülers in der Schule zu beurteilen ist, hat in der Verordnung über die Leistungsbeurteilung der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Gestaltung der Zeugnisformulare, LGBl. 5025/4, zu erfolgen.

§ 40 Abs. 2 lit. e regelt sodann unter Verweis auf § 39 Abs. 1, in welchen Fällen das Jahreszeugnis die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule zu enthalten hat.

Zu 11., 12. und 13. (§ 40 a):

Aufgrund des modularisierten Schulmodells (vgl. NÖ Landwirtschaftliche Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025/1), das wahlweise je nach gewählter Praxisdauer eine drei- oder vierstufige schulpflichtersetzende Fachschule vorsieht, ist es

erforderlich, dass auch nach der dreistufigen schulpflichtersetzenden Fachschule die Abschlußprüfung abgelegt werden kann (bisher nur nach der vierten Schulstufe).

Weiters wird der bisherige Begriff „Grundstufen-Abschlußprüfung“ durch den Begriff „Grundausbildung-Abschlußprüfung“ ersetzt, um einen terminologischen Gleichklang mit §§ 27 der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025/1, herzustellen.

Zu 14. (§ 49 Abs. 3):

Unter Hinweis auf § 46 Abs. 3 SchUG soll das Werbeverbot auch an den landwirtschaftlichen Schulen gelockert werden. Damit soll den Schulen die Möglichkeit gegeben werden, auf gesetzlicher Basis Kooperationen mit der Wirtschaft einzugehen und Einnahmen zu erzielen.

Die (finanziellen) Pflichten des Schulerhalters bleiben in uneingeschränkter Weise bestehen (siehe diesbezüglich § 74 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes). Allerdings sollen – insbesondere in Zeiten eingeschränkter Budgetmittel – auch die Schulen die Möglichkeit erhalten, zusätzliche Mittel zur Verbesserung des Bildungsangebotes und zur Erhöhung der Attraktivität zu lukrieren.

Die Entscheidung über schulfremde Werbung obliegt dem Schulleiter. Die Werbung muss den Aufgaben der Schule gemäß § 2 leg. cit. entsprechen. Nicht erlaubt ist Werbung, die die Persönlichkeit der Jugendlichen beeinträchtigen kann (für Sekten oder destruktive Kulte, etc.) oder für Produkte, die Sucht oder suchtähnliches Verhalten zur Folge haben (Alkohol, Drogen, Zigaretten, nicht altersgemäße Computerspiele, etc.).

Als Möglichkeiten für Werbung und Sponsoring sind beispielsweise zu nennen:

- Zurverfügungstellung von Werbeflächen (z.B. Aula, Turnsaal, Gangflächen, Schaukästen)
- Inserate in Schulpublikationen
- Einsatz von gesponserten Geräten (Drucker, Kopierer, Computer, Internet, etc.)
- Durchführung von Werbeaktionen (z.B. Preisausschreiben und Wettbewerbe)
- Zusammenarbeit bei Projekten (Exkursionen, Schulveranstaltungen)

Zu 15. (§ 71 Abs. 1):

Da bisherige Bestimmung des § 71 Abs. 1 letzter Satz („Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung der Entscheidung nicht **ausschließlich** auf ein Verschulden des zuständigen Organes zurückzuführen ist.“) hat sich an § 73 Abs. 2 letzter Satz AVG orientiert. Da § 73 Abs. 2 letzter Satz AVG mit BGBl. I Nr. 158/1998 dahingehend abgeändert worden ist, dass nur mehr auf ein **überwiegendes** Verschulden abgestellt wird, erscheint es gerechtfertigt, diese Rechtssituation nachzuvollziehen.

Da die hier zur Entscheidung berufene Schulbehörde gemäß § 67 Abs. 1 leg. cit. ohnedies das AVG und somit auch § 73 Abs. 2 in der nunmehrigen Fassung BGBl. I Nr. 158/1998 anzuwenden hat, kann der letzte Satz ersatzlos entfallen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, positioned below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.